

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MERCEDES-BENZ FINANCIAL SERVICES AUSTRIA GMBH
FÜR RATENKAUFVERTRÄGE
(STAND APRIL 2016)

I. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH verkauft als Verkäufer, im Folgenden auch Verkäufer genannt, dem Käufer das in diesem Vertrag näher beschriebene Fahrzeug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Raten zuzüglich der vereinbarten Zinsen, sonstiger Kosten, Abgaben und Nebengebühren unter Eigentumsvorbehalt. Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um kein Fahrzeug, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß auch hiefür.
2. Für den Fall, dass dieser Vertrag neben dem Käufer auch durch einen oder mehrere weitere Käufer (Mitantragsteller) geschlossen wird, gelten die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten ohne Einschränkung auch für diese(n). Mehrere Käufer haften dem Verkäufer gegenüber zur ungeteilten Hand. Mangels einer gesonderten anderslautenden Vereinbarung wird das Eigentum am Fahrzeug mit der Bezahlung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers allen Käufern ins (anteilige) Miteigentum übertragen.
3. Technische Änderungen des Fahrzeuges sowie Änderungen des Ausstattungsumfanges bis zur Übergabe bleiben vorbehalten und bewirken keine wie immer gearteten Ansprüche des Käufers, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
4. Die im Nachfolgenden verwendeten Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ sind im Sinn § 1 des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen.

II. Vertragsschluss und -anpassung, Kaufoption

1. Der Käufer ist an sein Vertragsanbot bis zu einem allfälligen Rücktritt gemäß Punkt III.1., zumindest aber bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem voraussichtlichen Liefertermin gebunden.
2. Die Annahme des Vertragsanbots des Käufers durch den Verkäufer erfolgt durch Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer, spätestens aber mit Gegenzeichnung des Vertrages durch den Verkäufer.
3. Wenn der Verkäufer das Vertragsanbot des Käufers wegen offenkundiger Fehlausfüllungen, Tipp- oder Übertragungsfehler inhaltlich abändert oder ergänzt, ohne dabei die Hauptleistungspflichten inhaltlich abzuändern, und in dieser Form annimmt, werden (auch) diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der Käufer widerspricht dagegen binnen sechs Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinn dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde oder aber der Vertrag war bereits im Sinn des Punktes II.2. zustande gekommen. In gleicher Weise hat der Verkäufer auch das Recht, während der Vertragslaufzeit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.

III. Rücktrittsrechte des Käufers

1. Der Käufer vereinbart mit dem Lieferanten zunächst lediglich einen voraussichtlichen Liefertermin. Wenn sich dieser um mehr als drei Wochen verzögert hat, steht dem Käufer das Recht zu, nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Wochen von diesem Vertrag zurückzutreten; ist der Käufer Unternehmer, beträgt die Nachfrist zumindest sechs Wochen.
2. Ist der Käufer Konsument, hat er darüber hinaus das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat in diesem Fall das Fahrzeug an den Lieferanten zurückzustellen, wobei Punkt XIV. sinngemäß anzuwenden ist. Für

den Zeitraum seit der Übergabe des Fahrzeuges hat der Verkäufer Anspruch auf (a) (Tages)zinsen vom Barzahlungspreis auf Basis des Sollzinssatzes, (b) die zwischen der Übergabe und der Rückstellung entstandene Wertminderung bzw. den Wertersatz für den Fall des Untergangs oder Diebstahls des Fahrzeuges, zumindest jedoch auf das amtliche Kilometergeld pro gefahrenem Kilometer und (c) den Kostenaufwand einer allenfalls notwendigen Reparatur. Wenn und soweit nicht ohnehin Versicherungsdeckung besteht, ist die Ersatzpflicht des Käufers gemäß lit. b) bis c) mit dem Barzahlungspreis abzüglich einer allenfalls geleisteten Anzahlung, die beim Verkäufer verbleibt, begrenzt. Nach dem erfolgten Rücktritt hat der Verkäufer dem Käufer über dessen Aufforderung umgehend ein Anbot zum sofortigen Verkauf des Fahrzeuges zu unterbreiten.

IV. Übergabe und Übernahme

1. Sämtliche Konditionen des Ankaufs, alle Spezifikationen betreffend das Fahrzeug wie auch die Modalitäten der Lieferung sind zunächst zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zu vereinbaren. Mit einer entsprechenden Bestätigung des Verkäufers an den Lieferanten schließt dieser den zwischen dem Lieferanten und dem Käufer verhandelten Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab.
2. Der Käufer hat das Fahrzeug anlässlich der Übernahme auf seinen vertragsgemäßen Zustand sowie seine Mängelfreiheit eingehend zu überprüfen, für den Verkäufer, der dadurch Eigentum daran erwirbt, vom Lieferanten zu übernehmen und dies dem Verkäufer zu bestätigen. Entspricht das Fahrzeug nicht dem vertragsgemäßen Zustand oder haften ihm Mängel an, hat der Käufer die Übernahme zu verweigern und den Verkäufer hievon umgehend zu verständigen. Ist der Käufer Unternehmer, erfolgt die Lieferung ausschließlich auf seine Gefahr.
3. Die Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer setzt voraus, dass sämtliche Voraussetzungen der vom Verkäufer an den Lieferanten übersendeten Bestätigung über den Ankauf des Fahrzeuges von diesem erfüllt wurden, insbesondere der Käufer die vereinbarte Anzahlung geleistet und dem Verkäufer bzw. Lieferanten gegenüber die allenfalls erforderlichen Informationen für die Inanspruchnahme der umsatzsteuerrechtlichen Binnenmarktregelung bekannt gegeben hat. Die Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer stellt insoweit keine Zahlungsbestätigung dar.
4. Befindet sich der Käufer mit der Übernahme des Fahrzeuges unverschuldet in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer die Kosten der Bonitätsprüfung von EUR 240,00 inkl. 20 % USt. sowie allfällige (Storno)kosten des Lieferanten weiterzurechnen. Trifft den Käufer am Verzug hingegen ein Verschulden, ist der Verkäufer berechtigt, entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts hat der Verkäufer das Recht, entweder das Vertragsverhältnis abzurechnen, oder unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens an pauschaliertem Schadenersatz (Konventionalstrafe) fünf Prozent des Barzahlungspreises zu begehren.
5. Ist der Käufer Unternehmer, gilt abweichend von Punkt IV.4. Folgendes: Die Konventionalstrafe ist von einem Verschulden des Käufers unabhängig. Das Vorliegen von lediglich geringfügigen Mängeln berechtigt den Käufer (Unternehmer) nicht, die Übernahme zu verweigern.

V. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt das Fahrzeug im Eigentum des Verkäufers. Für den Fall des qualifizierten Zahlungsverzuges im Sinn des Punktes XIII.2. lit. a) ist dieser unbeschadet des Rechtes auf Rücktritt vom Vertrag berechtigt, das Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zurückzufordern bzw. einzuziehen und freihändig unter Anrechnung auf die offenen Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte zu veräußern (Punkt XVI.).

VI. Nutzungsrecht und Pflichten des Käufers

1. Das Nutzungsrecht des Käufers am Fahrzeug beschränkt sich bis zur vollständigen Zahlung aller Raten und sonstigen Ansprüche des Verkäufers auf den vereinbarten oder sonst für die (Bau)Art desselben üblichen Verwendungszweck. Eine Änderung der Einsatzart bzw. der Gebrauchsbedingungen, insbesondere der Einsatz zu Fahrschulzwecken, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder die entgeltliche, insbesondere gewerbliche Weitergabe an Dritte, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.
2. Die Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten, über dessen (Lenker)Berechtigung und Fahrtauglichkeit sich der Käufer zuvor zu vergewissern hat, ist nur vorübergehend und unentgeltlich gestattet.
3. Die Verbringung des Fahrzeuges ins europäische Ausland für die Dauer von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ist dem Verkäufer vorab unter Nennung des jeweiligen ausländischen Standortes zu melden. Die Verbringung desselben in Staaten, die nicht in den örtlichen Geltungsbereich des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes gemäß dessen § 3 Abs. 1 (Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros) fallen, ist unzulässig.
4. Das Fahrzeug darf nur im Inland und nur auf den Käufer behördlich zugelassen werden. Die Zulassung wie auch die Einholung weiterer, allenfalls erforderlicher Anzeigen oder Bewilligungen erfolgt ausschließlich durch den Käufer auf dessen Risiko und seine Kosten. Für den Fall, dass dem Käufer der Typenschein, der Teil II des Zulassungsscheins, das COC-Papier, der Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder die Einzelgenehmigung des jeweiligen Fahrzeuges übergeben wird, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche An- bzw. Ummeldung desselben zu sorgen und diese Unterlagen hernach umgehend dem Verkäufer eingeschrieben zurückzusenden. Im Fall des Rücktritts des Verkäufers hat dieser das Recht, die Abmeldung des Fahrzeuges auch im Namen und auf Rechnung des Käufers vorzunehmen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Käufer – bei Gefahr in Verzug jedoch jederzeit – zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen bzw. durch Dritte überprüfen zu lassen.
6. Nachträgliche Einbauten sind zulässig, sofern sie entweder reparaturbedingt erforderlich sind oder eine verkehrsübliche Verbesserung des Fahrzeuges darstellen (z.B. Radio, Navigationssystem, Standheizung etc.). Soweit dazu eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ist vorab die Zustimmung des Verkäufers einzuholen. Der Einbau hat in jedem Fall ausschließlich durch eine Werkstatt der Kundendienstorganisation der Fahrzeugmarke zu erfolgen. Das Eigentum an solchen Komponenten folgt mit deren Einbau dem Eigentumsrecht des Fahrzeuges, sodass es zunächst entschädigungslos auf den Verkäufer übergeht und der Käufer an den Komponenten ein Anwartschaftsrecht erhält. Anderes gilt nur für den Fall, dass solche Einbauten – nur diesfalls berechtigterweise – wiederum ausgebaut werden können und bis zu einer allfälligen Rückstellung nach einem Rücktritt auch fachgerecht entfernt werden, ohne dass die optische Erscheinung, die Substanz oder die Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt werden. Alle sonstigen Einbauten und Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Veränderung der Karosserie, Beschriftungen, Lackierungen etc.) sind nur dann zulässig, wenn der Verkäufer dazu vorab seine Zustimmung erteilt hat. Veränderungen dieser Art sind für den Fall der Rückstellung bei einem Rücktritt auf Kosten des Käufers zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Wertsteigernde Einbauten sind – soweit sie vom Käufer nicht bereits entfernt wurden – vom Verkäufer zur Schätzung und Verwertung im Fahrzeug zu belassen.
7. Der Käufer hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Überprüfungen nach den

Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, zu erfüllen und den Verkäufer insoweit schad- und klaglos zu halten.

8. Der Käufer hat das Fahrzeug auf seine Kosten nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und zu gebrauchen wie auch jeweils auf seine Kosten regelmäßig und ausschließlich in einer Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des Fahrzeuges warten, instand halten und erforderlichenfalls auch umgehend reparieren zu lassen. Ist der Käufer Verbraucher, können Arbeiten auch durch andere Werkstätten ausgeführt werden, wenn sowohl die von diesen erbrachten Leistungen als auch die verwendeten Materialien den Qualitätskriterien einer Markenwerkstätte gleichwertig sind und die durch den Erzeuger bzw. Importeur gewährten Garantiezeit bereits abgelaufen ist. Geringfügige Wartungs- nicht jedoch Servicearbeiten können auch während der Garantiezeit durch Drittwerkstätten ausgeführt werden, Arbeiten am Motor, Getriebe oder der Fahrzeugelektronik aber auch nicht danach. Der Käufer hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebsicherem Zustand benützt wird.
9. Ausfälle oder deutliche Fehlfunktionen des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen solcher Geräte sind unverzüglich dem Verkäufer bekannt zu geben und reparieren zu lassen. Soweit in einem solchen Fall über die Höhe der bisherigen Laufleistung keine Einigung erzielt werden kann, hat der Verkäufer darüber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen.
10. Der Käufer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von (auch gerichtlich und durch eine Behörde) geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, dessen Diebstahl, Entwendung, grober Beschädigung oder Verlust hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu verständigen. Der Käufer trägt die Kosten für sämtliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter und/oder zur Wiederherstellung der Gewahrsame des Käufers oder des Verkäufers.
11. Ist der Käufer Unternehmer, ist er verpflichtet, dem Verkäufer bei Buchführungspflicht seine Jahresbilanz, ansonsten seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umgehend nach deren Fertigstellung, spätestens jedoch binnen eines Kalenderjahres nach dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres zu übermitteln, ohne dass es hiezu einer gesonderten Aufforderung durch den Verkäufer bedarf. Für den Fall, dass der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und einen oder mehrere Leasing- und/oder Ratenkaufverträge mit dem Verkäufer abgeschlossen hat, deren Bruttoanschaffungswerte den Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 übersteigen, vereinbaren die Vertragsteile für jeden Vertrag eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe im Umfang einer monatlichen Kaufpreis- bzw. Leasingrate sowie in Höhe der Hälfte dieses Betrages für jeden weiteren (angefangenen) Monat des Verzugs.
12. Zur Unterstützung des Verkäufers bei der Prävention von Geldwäsche (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) hat der Käufer dem Verkäufer am Beginn und während der Dauer des Vertragsverhältnisses alle Informationen und Unterlagen, insbesondere eine Kopie seines jeweils gültigen amtlichen Lichtbildausweises und/oder seiner handelnden Organe bzw. Vertreter, zur Verfügung zu stellen und alle sonstigen Umstände im Sinn der §§ 40 ff des Bankwesengesetzes in der jeweils gültigen Fassung offenzulegen.

VII. Raten, Zinsen, Kosten und Umsatzsteuer

1. Die Höhe der monatlichen Rate errechnet sich aus dem Barzahlungspreis (Gesamtkreditbetrag) abzüglich der Anzahlung und der Schlussrate dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Monate der Vertragslaufzeit und zuzüglich der vorschüssig berechneten Zinsen für die Stundung der Monats- und der Schlussrate.
2. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche mit der Innehabung, Zulassung und der Nutzung des Fahrzeuges in Ver-

bindung stehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen und den Verkäufer insoweit schad- und klaglos zu halten. Der Käufer hat dem Verkäufer weiters [a] die Bearbeitungsgebühr, [b] die Kosten der Bonitätsprüfung, [c] die Prämien für eine allenfalls vereinbarte Kreditversicherung, [d] die Kosten eines allfälligen Einzugs und der Schätzung des Fahrzeuges, [e] Abschleppkosten, Park- und Standgebühren und [f] zusätzliche Bearbeitungsgebühren für den Fall einer durch den Käufer veranlassten oder von ihm gewünschten Änderung oder Anpassung des Ratenkaufvertrages zu bezahlen.

3. Eine entsprechende Anpassung der monatlichen Rate ist vorzunehmen bei [a] einer Änderung des Zinsniveaus im Sinn des Punktes VII.4., [b] einer Erhöhung oder Ermäßigung des Kaufpreises für das Fahrzeug zwischen dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Vertragsanbots durch den Käufer und der Übergabe, sowie [c] bei einer gesetzlichen Änderung von Steuern und Abgaben. Ist der Käufer Verbraucher erfolgt eine Anpassung frühestens nach dem Ablauf von zwei Monaten ab dem Vertragsbeginn.
4. **Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich eine Fixzinsvereinbarung getroffen wurde, wird der jeweilige Restkaufpreis variabel verzinst**, wobei für die Anpassung des Zinssatzes der Monatsdurchschnitt des (derzeit) etwa von der Agentur Thomson Reuters veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR maßgeblich ist. Mangels einer gesonderten Vereinbarung bildet der vom Verkäufer vor der Unterfertigung des Ratenkaufantrages durch den Käufer zuletzt angebotene Indexwert, subsidiär jener, der zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlicht war, zunächst die Basis. Künftige Schwankungen dieses Indikators um bis zu 0,25 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt, wie auch Anpassungen innerhalb der ersten beiden Monate ab Vertragsbeginn. Im Fall der Überschreitung dieser Grenze wird der Zinsanteil der monatlichen Rate jedoch entsprechend angepasst. Ist der Käufer Konsument wirkt eine Anpassung zu seinen Lasten erst nach der Verständigung über den geänderten Sollzinssatz und die angepasste monatliche Rate. Jener Indexwert, der die Anpassung auslöst, bildet die neue Basis. Ist der Käufer Unternehmer wird der aus der Veränderung errechnete Zinssatz auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet. Zinsanpassungen erfolgen jeweils am Beginn eines Quartals auf der Basis des am letzten Tag des Vormonates veröffentlichten Monatsdurchschnittswertes. Falls der vereinbarte Indikator künftig nicht mehr bestehen sollte, wird die Zinsanpassung anhand eines Indikators vorgenommen, der diesem nachfolgt oder ihm wirtschaftlich am nächsten kommt.
5. Die Vertragsteile vereinbaren zur Sicherstellung der Werthaltigkeit des Fahrzeuges während der Vertragsdauer eine Obergrenze der jährlichen Laufleistung. Wird diese berechnet nach der anteiligen Vertragslaufzeit um mehr als 10% überschritten, hat der Käufer den Verkäufer hievon umgehend zu unterrichten. Für den Fall einer dahingehenden Überschreitung hat der Verkäufer das Recht einen Teil der Schlussrate im Umfang der gefahrenen Mehrkilometer multipliziert mit 0,005 Promille des Barzahlungspreises, zumindest aber zwanzig Cent pro Kilometer, vorzeitig fällig zu stellen. Im Rahmen der Berechnung und Fälligkeitstellung der restlichen Schlussrate am Vertragsende ist für eine solche Vorauszahlung analog zur Regelung des Punktes XV.5. lit. b) eine entsprechende Zinsgutschrift zu erteilen.
6. Jede vorzeitige Zahlung durch den Käufer ist unter kontokorrentmäßiger Einrechnung einer Abzinsung nach dem jeweils aktuellen Sollzinssatz zunächst von der Schlussrate abzuziehen. Wird die Schlussrate dadurch zur Gänze getilgt, ist der Restbetrag – wiederum unter Einrechnung der jeweils entsprechenden Abzinsung – sukzessive auf die monatlichen Raten, beginnend mit der letzten Monatsrate, anzurechnen, womit eine entsprechende Verkürzung der Vertragslaufzeit bewirkt wird. Ist der Käufer Unternehmer, erfolgt die Berechnung der Abzinsung auf der Grundlage des jeweils aktuellen 3-Monats-EURIBOR.
7. Ist der Käufer Verbraucher hat ihm der Verkäufer auf Verlangen jederzeit einen Tilgungsplan im Sinn des § 10 des Verbraucherkreditgesetzes zu übersenden.

VIII. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

1. Die vereinbarte Anzahlung ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges zu leisten, die monatlichen Raten jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus, beginnend mit dem Ersten jenes Monats, welches auf die Übergabe oder Zulassung des Fahrzeuges folgt. Die Schlussrate ist am Letzten jenes Monats zu leisten, in welchem die letzte monatliche Rate fällig wird. Alle sonstigen Ansprüche des Verkäufers, insbesondere auch die Bearbeitungsgebühr und die Kosten der Bonitätsprüfung, sind umgehend nach Fälligkeitstellung zu bezahlen.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Spesen, nur bei gesonderter Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen.
3. Gegen Ansprüche des Verkäufers ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Käufers ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers und jeweils mit Forderungen, die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag stehen, vom Verkäufer anerkannt, oder gerichtlich festgestellt wurden.
4. Ist der Käufer Unternehmer, ist der Verkäufer berechtigt, gegen dessen Forderungen aus diesem Vertrag mit eigenen Forderungen, die dem Verkäufer aus anderen Verträgen bzw. Rechtstiteln zustehen, aufzurechnen.
5. **Ist der Käufer Unternehmer vereinbaren die Vertragsteile im Fall seines Zahlungsverzuges Verzugszinsen im Ausmaß von zwei Prozentpunkte über dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 456 UGB, andernfalls in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Sollzinssatz.**
6. Im Verzugsfall hat der Käufer pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr im Umfang von einem Prozent der eingemahnten Forderung, zumindest jedoch EUR 6,00 und höchstens von EUR 15,00 inkl. 20 % USt. zuzüglich aller Bankspesen, insbesondere aus einer allfälligen Rückbelastung, zu bezahlen. Ist der LN Unternehmer beträgt die Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr im Verzugsfall zumindest EUR 40,00.
7. **Gerät der Käufer mit der Zahlung länger als sechs Wochen in Verzug und hat der Verkäufer den Käufer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt, ist der Verkäufer unbeschadet der Regelung in Punkt XIII.2. lit. a) berechtigt, die Schlussrate zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.** Solange der Vertrag nicht bereits aufgelöst ist, hat der Käufer die Möglichkeit, sich von dieser Zahlungsverpflichtung dadurch zu befreien, indem er längstens binnen 14 Tage ab Fälligkeitstellung die Hälfte des eingeforderten Betrages an den Verkäufer bezahlt. Zahlungen gemäß diesem Vertragspunkt sind im Sinn des Punktes VII.6. – im Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges jedoch mit einer Abzinsung auf der Grundlage des jeweils aktuellen 3-Monats-EURIBOR – zu verbuchen.

IX. Gewährleistung

1. Der Verkäufer tritt mit Abschluss dieses Vertrages, jedoch aufschiebend bedingt mit der Übernahme des Fahrzeuges und Bestätigung seiner Mängelfreiheit durch den Käufer, diesem sämtliche dem Verkäufer selbst aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelgeschäden ab und nimmt der Käufer diese Abtretung an. Wenn und soweit hievon Rechte umfasst sind, welche über die bereits gesetzlich zustehenden Ansprüche aus dem geschlossenen Kaufvertrag hinausgehen (z.B. Garantie), hat der Verkäufer diese dem Käufer über dessen Wunsch darzustellen. Für den Fall des Rücktritts fallen diese Ansprüche wiederum an den Verkäufer zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bzw. dem Einzug des Fahrzeuges bewirkt wird.

2. Wenn der Käufer, so er als Verbraucher anzusehen ist, die ihm abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten, Importeur oder Hersteller (gerichtlich) geltend macht, erfolgt dies auf sein Risiko und seine Kosten; dem Verkäufer hat er hierüber (laufend) zu berichten. Der Käufer hat den Verkäufer für den Fall des Auftretens wesentlicher Mängel umgehend zu verständigen und dem Verkäufer eine Begutachtung des Mangels zu ermöglichen. Sollte der Käufer die ihm abgetretenen Ansprüche nicht umgehend gegenüber dem Lieferanten geltend machen, hat der Verkäufer das Recht nicht aber die Pflicht, vom Käufer die unentgeltliche Rückabtretung sämtlicher Rechte im Sinn des Punktes IX.1. zu fordern, um diese Ansprüche nach eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigenes Risiko geltend zu machen. Der Verkäufer hat jederzeit das hiermit vereinbarte Recht, dem Käufer die gegenständlichen Ansprüche wiederum unentgeltlich abzutreten. Wenn und soweit dem Käufer gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, nicht aber auch darüberhinausgehende Ansprüche etwa aus Garantie, gegenüber dem Verkäufer zustehen, die vom Lieferanten nicht (mehr) erfüllt werden können oder müssen, haftet der Verkäufer dem Käufer hierfür. Ansonsten sind ab der bewirkten Abtretung der Rechte im Sinn des Punktes IX.1. jedoch sämtliche dieser Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer ausgeschlossen.
3. Ist der Käufer hingegen Unternehmer, gelten die Regelungen des Punktes IX.2. mit folgenden Abweichungen: Der Käufer ist verpflichtet, Ansprüche im Sinn des Punktes IX.1. umgehend und fristgerecht im eigenen Namen und auf eigenes Risiko gegenüber dem Lieferanten und/oder dem Hersteller nötigenfalls auch gerichtlich geltend zu machen und den Verkäufer hier von (laufend) zu informieren. Nach der erfolgten Abtretung der Ansprüche gemäß Punkt IX.1. an den Käufer ist eine allfällige Haftung des Verkäufers aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz wegen Mängel am Fahrzeug einschließlich Mangelfolgeschäden gänzlich ausgeschlossen, wie der Käufer auch kein Recht hat, aufgrund von Mängeln oder Schäden die monatlichen Raten oder sonstige Zahlungen zu reduzieren oder gar einzustellen.
4. Vom Käufer geltend gemachte Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen von diesem ausschließlich zur direkten Zahlung an den Verkäufer begehrt werden. Zahlungen dieser Art sind im Rahmen der Vertragsabrechnung zugunsten des Käufers als solche im Sinn des Punktes VII.6. zu berücksichtigen. Ein Vergleich über bzw. ein Verzicht auf Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung bedarf jeweils der vorherigen Einwilligung des Verkäufers.
5. Den Verkäufer trifft für den Fall der Beschädigung oder des Untergangs auch infolge Zufalls bzw. höherer Gewalt keine Pflicht zur Instandsetzung des Fahrzeuges. Der Verkäufer haftet auch für keine bestimmte abgabenrechtliche Behandlung oder Einordnung dieses Vertrages durch die Finanzbehörden.

X. Reparaturen und Schadensabwicklung

1. Der Käufer hat bei der Abwicklung von Schäden am Fahrzeug, insbesondere bei möglichen Ersatzansprüchen gegen einen Versicherer oder Dritten,
 - a) umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung samt dem Hinweis zu erstatten, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, das im Vorbehaltseigentum des Verkäufers steht,
 - b) das Fahrzeug zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung ausschließlich einer Werkstätte der Kundendienstorganisation der Marke des Fahrzeuges zur Schadensbegutachtung zu übergeben, wobei auf das bestehende Ratenkaufverhältnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und
 - c) bei Schäden, die einen Reparaturaufwand von EUR 1.500,00 inkl. USt. übersteigen, ohne Verzögerung den Verkäufer zu verständigen.
2. Sofern nicht ein eindeutiger technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, hat der Käufer die Vertragswerkstätte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Reparatur zu

beauftragen und zu ermächtigen, allfällige Reparaturkosten beim Versicherer geltend zu machen und einzuziehen. Soweit keine vollständige Deckung des Schadens durch die Versicherung erfolgt, hat der Käufer umgehend alle aussichtsreichen Ansprüche gegen die Versicherung und/oder den Schädiger auf eigene Kosten notfalls gerichtlich geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel der Wertminderung sind an den Verkäufer auszufolgen und im Rahmen der Endabrechnung als Zahlungen gemäß Punkt VII.6. zu berücksichtigen.

XI. Versicherung

1. Ist der Käufer Unternehmer hat er für das Fahrzeug für die gesamte Vertragsdauer eine **Vollkaskoversicherung** bei einer österreichischen Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz hat zumindest die Risiken Diebstahl, Vandalismus, Elementarschäden und selbstverschuldete Beschädigung abzudecken. Der auf Risiko des Käufers vereinbarte Selbstbehalt darf weder die Grenze von fünf Prozent der Versicherungssumme noch den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigen.
2. Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist dem Verkäufer über dessen Aufforderung durch Übersendung einer Kopie des Versicherungsvertrages nachzuweisen. Der Käufer hat die sofortige Vinkulierung der Vollkaskoversicherung zu Gunsten des Verkäufers zu veranlassen; der Sperrschein ist ehest möglich an den Verkäufer zu übermitteln. Der Verkäufer ist berechtigt nicht aber auch verpflichtet, die Zustimmung des Versicherers selbst einzuholen und eine dahingehende Bestätigung von diesem einzufordern. Der Käufer ermächtigt hiermit sowohl den Verkäufer als auch den Versicherer, dass der Verkäufer jederzeit sämtliche Informationen über das Versicherungsverhältnis (insbesondere Deckungsumfang und Prämienrückstände) direkt beim Versicherer abfragen kann.
3. Der Verkäufer ist im Fall des fehlenden oder zu geringen Versicherungsschutzes berechtigt aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Käufers für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen. Von einem Prämienrückstand hat der Käufer den Verkäufer umgehend zu verständigen.
4. Wenn und soweit vom Käufer ein Selbstbehalt vereinbart wird, erfolgt dies auf dessen Risiko und haftet er dem Verkäufer gegenüber im Schadensfall daher (zumindest) in diesem Umfang. Wenn, soweit und solange der Käufer für keine ausreichende Versicherungsdeckung sorgt oder ihm bzw. Dritten, denen das Fahrzeug vom Käufer überlassen wurde, Obliegenheitsverletzungen anzulasten sind, die zur (teilweisen) Leistungsfreiheit der Versicherung führen, haftet der Käufer dem Verkäufer für den daraus entstehenden Schaden.
5. Für den Fall, dass der Käufer Konsument ist und eine dahingehende Versicherungspflicht vereinbart wird, gelten die Regelungen des Punktes XI.1 bis 4. auch für diesen Versicherungsvertrag sinngemäß.
6. Wenn der Käufer dem zwischen der Verkäuferin als Versicherungsnehmerin und der CARDIF-Versicherungsgruppe (CARDIF Assurance VIE, FN 166732w und CARDIF-Assurances Risques Divers, FN 166734 y) geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag hinsichtlich der Risiken Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und/oder Tod beigetreten ist, steht ihm im Versicherungsfall als versicherter Person ein unmittelbarer Anspruch gegen die Versicherung(en) auf die vertragsgemäße Versicherungsleistung zu, jedoch ausschließlich auf Auszahlung derselben an den Verkäufer, welcher diese auf Verbindlichkeiten des Käufers aus diesem Ratenkaufvertrag anzurechnen hat. Die dafür fälligen monatlichen Versicherungsprämien sind vom Käufer an den Verkäufer, der diese für die Versicherung(en) inkassiert, zu leisten. Der Käufer das Recht, das Versicherungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zum jeweiligen Monatsletzten durch schriftliche, an den Verkäufer zu richtende Kündigung aufzulösen. **Der Verkäufer weist ausdrücklich auf die in den Versicherungsbedingungen enthaltenen umfassenden**

Ermächtigungen zugunsten der Versicherung sowohl hinsichtlich des Datenschutzes als auch der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht hin als auch auf die darin geregelten Warte- und Karennzeiten. Der Käufer erklärt ausdrücklich, bis auf Widerruf mit der Verarbeitung und Weiterleitung seiner persönlichen Daten in der abgegebenen Datenschutzerklärung und der zur Abwicklung allfälliger Schadensfälle erforderlichen Daten an die beiden genannten Versicherungen einverstanden zu sein, wobei hinsichtlich des Widerrufsrechts die Datenschutzerklärung sinngemäß gilt.

XII. Gefahrentragung und Haftung

1. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer trifft diesen die Sachgefahr, sodass er unabhängig von einer allfälligen Beschädigung, eingeschränkter Benutzbarkeit, dem Untergang bzw. (wirtschaftlichen) Totalschaden, Diebstahl oder der Veruntreuung des Fahrzeuges seine laufenden vertraglichen Pflichten, insbesondere die Bezahlung der vereinbarten Raten, zu erfüllen und den wirtschaftlichen Nachteil zu tragen hat. Für Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben und damit Gewährleistungsansprüche auslösen, gelten die Regelungen des Punktes IX.
2. Wenn sich der Verkäufer zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedient, haftet er dem Käufer, so dieser kein Verbraucher ist, nur für sein Auswahlverschulden und auch nur für den Fall groben Verschuldens solcher Personen.

XIII. Rücktrittsrecht und vorzeitige Erfüllung

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann jedoch beim Vorliegen der nachstehend angeführten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten (Punkt XIII.2. und 3.) bzw. der Käufer diesen vorzeitig erfüllen (Punkt XIII.4.).
2. Dem Verkäufer steht das Rücktrittsrecht zu, wenn
 - a) der Käufer mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug gerät und ihn der Verkäufer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat,
 - b) der Käufer trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Fahrzeug einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, so z.B. wenn der Käufer vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht oder nicht durch befugte Werkstätten durchführen lässt, ohne Zustimmung des Verkäufers die vereinbarte Einsatzart erheblich ändert, das Fahrzeug unzulässigerweise ins Ausland verbringt, an Dritte weitergibt oder dem Verkäufer das Besichtigungsrecht verweigert,
 - c) (auch nur einer) der Käufer beim Vertragsabschluss in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht, bzw. wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat oder seinen Meldepflichten gemäß den Punkten VI.11. oder XVII.5. nicht nachkommt und dem Verkäufer deshalb die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist,
 - d) der Käufer entgegen seiner Verpflichtung die in Punkt VI.4. genannten Urkunden nicht umgehend an den Verkäufer zurückstellt,
 - e) eine vereinbarte Kasko- und/oder Kreditversicherung nicht abgeschlossen bzw. aufrecht erhalten wird oder aus sonstigen Gründen (z.B. Prämienrückstand, Obliegenheitsverletzungen etc.) keine Deckung gegeben ist oder
 - f) das Fahrzeug endgültig untergeht oder gestohlen bzw. veruntreut wird und nicht innerhalb von drei Monaten wiederum aufgefunden werden kann oder
 - g) der Käufer dem Verkäufer nicht sämtliche jeweils aktuellen Informationen bzw. Unterlagen im Sinn des Punktes VI.12. zur Verfügung stellt

3. Dem Käufer steht das Rücktrittsrecht im Fall des Punktes XIII.2. lit. f) wie auch für den Fall zu, dass ihm eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verhaltens des Verkäufers ebenso unzumutbar ist wie eine schriftliche Aufforderung an diesen, seinen vertraglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.
4. Ist der Käufer Konsument hat er das Recht, den Vertrag vorzeitig zur Gänze zu erfüllen und damit Eigentum am Fahrzeug zu erwerben; hinsichtlich der vorzeitigen teilweisen Erfüllung wird auf Punkt VII.6. verwiesen. In diesem Fall hat der Verkäufer dem Käufer den Abrechnungswert bekannt zu geben, der unter sinngemäßer Anwendung des Punktes XV.5. mit folgenden Abweichungen zu ermitteln ist:
 - a) die Zinsgutschrift errechnet sich durch kontokorrentmäßige Abzinsung auf Basis des aktuellen Sollzinssatzes;
 - b) für den Fall der Vereinbarung eines Fixzinssatzes (Punkt VII.4.) und eines Abrechnungswertes von mehr als EUR 10.000,00 (ohne Einrechnung dieser Entschädigung) ist der Verkäufer berechtigt, zusätzlich eine Entschädigung zu berechnen, die sich – sollte die Restlaufzeit des Vertrages ein Jahr nicht übersteigen – mit 0,5 Prozent und in allen übrigen Fällen mit 1 Prozent des Abrechnungswertes bemisst.

XIV. Rückstellung bzw. Einzug des Fahrzeuges

1. Für den Fall des Rücktritts hat der Käufer das Fahrzeug umgehend, längstens jedoch binnen sieben Tagen im vertragsgemäßen (Punkt VI.6.) und verkehrssicheren Zustand mit allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (Zulassungsschein, Serviceheft, letztem Prüfgutachten gemäß § 57a KFG, Bedienungsanleitungen etc.), Schlüsseln und mitgeliefertem Zubehör an den einstigen Lieferanten zurückzustellen, widrigenfalls der Verkäufer berechtigt ist, das Fahrzeug jeweils auf Kosten des Käufers einzuziehen bzw. den vertragsgemäßen Zustand herstellen zu lassen. Wenn und soweit für allfällige Schäden Versicherungsdeckung besteht, hat der Käufer zeitgerecht alle für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung erforderlichen Schritte selbst zu setzen. Wenn und soweit die Reifenprofiltiefe bei Sommerreifen 3 mm und bei Winterreifen 5 mm unterschreitet, hat der Käufer die Hälfte der Kosten der insoweit erforderlichen Neubereifung zu übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Fälligkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung des Fahrzeuges weniger als einen Monat nach dessen Zurückstellung eintritt hinsichtlich der Kosten der Überprüfung selbst als auch der diesbezüglich erforderlichen Reparaturen und sonstiger Arbeiten. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Ist der Käufer Unternehmer, ist jegliches Zurückbehaltungsrecht des Käufers ausgeschlossen.
2. Mangels fristgerechter Rückstellung des Fahrzeuges ermächtigt der Käufer, so er Unternehmer ist, den Verkäufer, dessen Mitarbeiter und die von diesem mit dem Einzug beauftragten Dritten hiermit bereits ausdrücklich und unwiderruflich, die vom Käufer genutzten Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, wo sich das Fahrzeug befindet oder befinden könnte, zu betreten und im Fall der Versperrung öffnen zu lassen.
3. Für den Fall der nicht fristgerechten Rückstellung des Fahrzeuges ist der Käufer zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe eines Dreißigstels der zuletzt geschuldeten Monatsrate für jeden Tag des Verzuges verpflichtet.

XV. Abrechnung des Vertrages bei Rücktritt

1. Nach Rückstellung des Fahrzeuges wird der Verkäufer zunächst ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Basis des Händlereinkaufswertes einholen und versuchen, das Fahrzeug bestmöglich zu verkaufen, wobei der Verkäufer – ausgenommen den Fall des Punktes XV.2. – lediglich zu einem Verkauf an einen Unternehmer unter Ausschluss der Gewährleistung verpflichtet ist.

2. Dem Käufer steht es jedoch frei, dem Verkäufer spätestens bei der Rückstellung einen konkreten Kaufinteressenten mit zweifelsfrei ausreichender Bonität zu nennen, wobei dem Verkäufer von diesem ein verbindliches schriftliches Kaufanbot zu stellen und die im Fall der Annahme binnen drei Werktagen fällige Kaufpreiszahlung fristgerecht zu leisten ist, widrigenfalls dem Verkäufer das Recht zukommt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ein solches Kaufanbot hat der Verkäufer nur dann zu akzeptieren, wenn im Fall des Erwerbs durch einen Unternehmer jegliche Haftung des Verkäufers für Gewährleistung ausgeschlossen und im Fall des Erwerbs durch einen Verbraucher die Gewährleistungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 KSchG auf ein Jahr verkürzt wird. Dem Verkäufer bleibt es jedoch unbenommen, das Fahrzeug zum selben oder einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis an einen Dritten ohne weitere Verständigung zu veräußern. Die verspätete oder vertragswidrige Nennung eines Kaufinteressenten muss vom Verkäufer nicht berücksichtigt werden.

3. Wenn ein Verkauf an einen vom Käufer namhaft gemachten Kaufinteressenten nicht zustande kommt und das Fahrzeug durch den Verkäufer im Rahmen eines Leasing- oder Ratenkaufvertrages an einen Dritten weitergegeben wird, gilt bei der Endabrechnung der mit dem Neukunden vereinbarte Anschaffungswert, zumindest aber der Schätzwert als Verwertungserlös.

4. Im Fall eines durch den Verkäufer ausgesprochenen Rücktritts, hat der Käufer im Fall seines Verschuldens an der Vertragsauflösung nicht nur die Kosten der Erstellung des Sachverständigen-gutachtens zu tragen, sondern auch eine Verwertungskostenpauschale in Höhe von EUR 600,00 inkl. USt..

5. **Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer für den Fall des Rücktritts den Abrechnungswert zu bezahlen.** Dieser errechnet sich aus

- a) der Summe der ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung folgenden Monatsraten einschließlich der Schlussrate,
- b) abzüglich einer Zinsgutschrift wegen ersparter Finanzierungskosten ermittelt durch die kontokorrentmäßige Abzinsung dieser Raten auf der Grundlage des etwa von der Agentur Thomson Reuters zuletzt veröffentlichten Monatsdurchschnittswertes des 3-Monats-EURIBOR oder – wenn der Käufer Verbraucher ist und ihn an der Vertragsauflösung kein Verschulden trifft – des jeweils aktuellen Sollzinssatzes,
- c) zuzüglich rückständiger Raten und sonstiger Forderungen des Verkäufers einschließlich Verzugszinsen und
- d) abzüglich des erzielten Verwertungserlöses und/oder einer allfälligen Versicherungsleistung.

6. Sollte der Verkäufer trotz entsprechender Bemühungen das Fahrzeug nicht binnen vier Wochen nach der Vorlage des Sachverständigen-gutachtens zumindest zu dem darin angeführten Schätzwert verwerten können, ist der Abrechnungswert zur sofortigen Zahlung fällig, wobei vorläufig als Verwertungserlös ein Anteil von 90 Prozent des Schätzwertes anzusetzen ist. Sobald die Verwertung abgeschlossen ist, ist der tatsächlich erzielte Verkaufserlös entsprechend ein- und der Vertrag endgültig abzurechnen.

XVI. Fahrzeugeinzug und Abrechnung des Vertrages ohne Rücktritt

1. Unabhängig von seinem Recht zum Vertragsrücktritt gemäß Punkt XIII.2. hat der Verkäufer in den dort angeführten Fällen auch das Recht, unter Aufrechterhaltung des Vertrages den Käufer zur Rückstellung des Fahrzeuges aufzufordern bzw. dieses einzuziehen. Mit der Rückstellung bzw. dem Einzug des Fahrzeuges ruht die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der monatlichen Kaufpreiseraten.
2. Für diesen Fall beauftragt und bevollmächtigt der Käufer den Verkäufer hiermit bereits unwiderruflich,

- a) das Fahrzeug im Namen und auf Rechnung des Käufers zu verwerten, insbesondere in seinem Namen Kaufverträge mit dem jeweiligen Erwerber abzuschließen,
- b) durch einseitige Erklärung gegenüber dem Erwerber den gemäß Punkt V. vereinbarten Eigentumsvorbehalt auch im Namen des Käufers aufzuheben, womit der Käufer Eigentümer des Fahrzeuges wird und dessen Eigentumsrecht an den Erwerber übertragen werden kann, und
- c) alleine den vom Erwerber geleisteten Kaufpreis zu vereinnahmen und abzurechnen,

wobei hierfür jeweils die Regelungen des Punktes XV. sinngemäß gelten

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Der Käufer darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen. Der Verkäufer ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte befugt, wenn dadurch die Rechtsposition des Käufers nicht oder nur in zumutbarem Umfang verschlechtert wird.
2. **GPS-Daten:** Für den Fall, dass im Fahrzeug eine entsprechende technische Vorrichtung eingebaut und das Fahrzeug in das System MBconnect aufgenommen ist und/oder für das Fahrzeug eine FleetBoard-Vereinbarung mit dem in diesem Vertrag angeführten Anbieter geschlossen wurde, erklärt der Käufer hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Verkäufer zur Sicherstellung seines gefährdet erscheinenden vorbehaltenen Eigentumsrechtes am Fahrzeug jederzeit dessen aktuelle Standortdaten vom jeweiligen Telematikanbieter abrufen darf, wobei die Berufung des Verkäufers auf diesen Vertrag und die drohende Gefährdung des Eigentumsrechtes dabei ausreichend ist. Die Gefährdung des Eigentumsrechtes des Verkäufers gilt insbesondere dann als evident, wenn das Fahrzeug nach (vorzeitiger) Vertragsbeendigung nicht fristgerecht (Punkt XIV.1.) an den Verkäufer zurückgestellt wird. Wechselt der Käufer seinen jeweils aktuellen Telematikanbieter, ist er verpflichtet, den Verkäufer hierüber umgehend zu informieren. Dem Käufer steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit zum Teil oder zur Gänze zu widerrufen.
3. **Der Käufer hat dem Verkäufer jede Änderung seines Wohn- bzw. Unternehmenssitzes bzw. seiner Kontaktdaten vorab schriftlich mitzuteilen. Der Käufer muss den Verkäufer auch umgehend von wesentlichen Veränderungen seiner wirtschaftlichen Lage bzw. innerhalb seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse verständigen.**
4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verkäufers an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse des Käufers gelten diesem als zugegangen. Erklärungen an einen von mehreren Käufern gelten dadurch allen Vertragspartnern des Verkäufers als zugegangen, soweit sie Unternehmer sind.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können ausschließlich mit Mitarbeitern des Verkäufers, nicht aber mit dem Lieferanten vereinbart werden.
6. Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind tunlichst einvernehmlich, nötigenfalls gerichtlich zu lösen. Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren.

XVIII. Belehrung über ein Rücktrittsrecht nach dem KSchG

1. **Ist der Käufer Verbraucher, kann er von seinem Angebot bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die**

Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit.

2. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Punkt XVIII.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Für die Rücktrittserklärung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

XIX. Belehrung über die Folgen des Zahlungsverzugs

Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verkäufer im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen, das Fahrzeug einzuziehen und zu verwerten. In diesem Fall muss der Käufer damit rechnen, dass der Verwertungserlös die Forderung des Verkäufers aus der Vertragsabrechnung nicht vollständig abdeckt, sodass eine teilweise nicht unerhebliche Restforderung aus der Vertragsabrechnung verbleiben kann, was zu schwerwiegenden Folgen führen (z.B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredites erschweren kann.